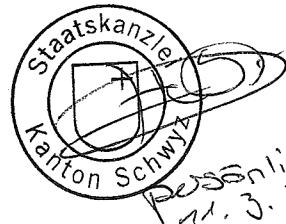


| | | | | | | |
|---|----|----|----|-----|-----|--|
| Staatskanzlei kanton schwyz  | | | | | | |
| Eingang am: | | | | | | |
| 11. März 2024 | | | | | | |
| Überweisung an: | | | | | | |
| KR | RR | SK | DI | VD | BiD | |
| <input checked="" type="checkbox"/> SiD | FD | BD | UD | DSB | | |



Stefan Horvath
Schwyzerstrasse 21b
6440 Brunnen

Überbracht
Rechts- und Beschwerdedienst
Bahnhofstrasse 9
6430 Schwyz

Brunnen, 11. März 2024

Betr. VB 247/2023
Stefan Horvath gegen Gemeinderat Ingenbohl bezüglich Seeufergestaltung

Sehr geehrter Herr Hagenbuch

Ihren Brief vom 1. März 2024 habe ich erst vor 2 Tagen erhalten und sehe, dass sehr viele Fehler in den Vernehmlassungen stehen.

Ich möchte dazu Stellung nehmen, weshalb ich Sie bitte, mir eine Frist für die Stellungnahme anzusetzen. Innert so einer kurzen Frist war mir das nicht möglich. Bitte schicken Sie mir doch auch noch Kopien der Mitberichte der Fachstellen.

Danke für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Stefan Horvath



6431 Schwyz, Postfach 1200

Herr
Stefan Horvath
Schwyzerstrasse 21b
6440 Brunnen

Unser Zeichen **VB 247/2023**

Direktwahl 041 819 20 27

E-Mail michael.hagenbuch@sz.ch

Datum 1. März 2024

Beschwerde Stefan Horvath gegen den Gemeinderat Ingenbohl, das Amt für Raumentwicklung sowie die Gemeinde Ingenbohl betreffend Baubewilligung

Sehr geehrter Herr Horvath

In der Beilage erhalten Sie zur Kenntnisnahme die Vernehmlassungen des Gemeinderates Ingenbohl vom 28. Dezember 2023 sowie des Amtes für Raumentwicklung vom 29. Februar 2024.

Ich bitte Sie aufgrund dieser Vernehmlassungen zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug bis zum **11. März 2024** gehe ich davon aus, dass Sie einen Entscheid des Regierungsrates erwarten. Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrensleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse
Rechts- und Beschwerdedienst



Michael Hagenbuch

Beilagen: erwähnt

Kopie an:

- Rechtsanwältin MLaw Deborah Basso, Bahnhofstrasse 21, 6430 Schwyz
- Amt für Raumentwicklung, Bahnhofstrasse 14, Postfach 1186, 6431 Schwyz
(je mit den erwähnten Vernehmlassungen ohne die eigene Eingabe)

Bahnhofstrasse 21
Postfach
6431 Schwyz

basso@bt-anwalt.ch
Direkt +41 41 817 70 50
www.bt-anwalt.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Schwyz
MWST-Nr. CHE-260.432.663 MWST

Persönlich überbracht

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200
6431 Schwyz

Schwyz, 28. Dezember 2023

VB 247/2023 | Vernehmlassung der Gemeinde Ingenbohl

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Stefan Horvath, Schwyzerstrasse 21b, 6440 Brunnen

Beschwerdeführer

gegen

Gemeinde Ingenbohl, vertreten durch Gemeinderat, dieser vertreten durch Gemeindepräsidentin Irène May und Gemeindeschreiber Aldo Moschetti,
vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Deborah Basso, Bahnhofstrasse 21, 6430 Schwyz

Beschwerdegegnerin / Vorinstanz

betreffend

Baubewilligung (Seeufergestaltung Brunnen, 2. Etappe)

Reiche ich Ihnen hiermit namens meiner Klientin die **Vernehmlassung** zur Beschwerde vom 30. November 2023 ein und stelle folgende

Anträge:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten des Beschwerdeführers.

Zur Begründung

A. Formelles

- ¹ Rechtsanwältin Deborah Basso ist rechtsgenüglich bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 15. Dezember 2023

Beilage 1

- ² Der angefochtene Beschluss des Gemeinderats Ingenbohl samt dem kantonalen Gesamtsentscheid wurden dem Beschwerdeführer am 10. November 2023 zugestellt. Die Frist zur Einreichung der Vernehmlassung zur Beschwerde endet am 28. Dezember 2023 und ist mit der heutigen Eingabe der Vernehmlassung gewahrt.

BO: Track and Trace Auszug Post

Beilage 2

Vorinstanzliche Originalakten (Baumappe Nr. 64-23-106)

- ³ Die übrigen Entscheidungsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen (§ 27 VRP).

B. Materielles

I. Vorbemerkung

- ⁴ Die Ausführungen und Behauptungen in der Beschwerdeschrift vom 30. November 2023 werden sowohl pauschal als auch im Einzelnen bestritten, soweit ihnen nachfolgend nicht ausdrücklich zugestimmt wird. Zudem wird an den Erwägungen im angefochtenen Beschluss vom 30. Oktober 2023 festgehalten und auf diese verwiesen.
- ⁵ Die vorliegende Vernehmlassung orientiert sich in der Systematik an den vorgebrachten Themen der Beschwerdeschrift.

II. Zu Seiten 3-6; Bericht Gewässerökologie und rechtliches Gehör

- ⁶ Die primär zentralen, geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untergrund des vorliegend strittigen Bauvorhabens sowie diejenigen der aquatischen Flora und Fauna sind ausreichend bekannt und nachvollziehbar hergeleitet.¹ Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den kommunalen und kantonalen Bewilligungsentscheiden sowie die Akten (insbesondere auch auf den technischen Bericht vom 23. Juni 2023 und die Baugrunduntersuchung vom 17. März 2023) verwiesen und an diesen festgehalten.
- ⁷ Die Untersuchung der Gewässerökologie seitens der Firma AquaPlus AG stellt eine Ergänzung zum Bericht der Bolz Umwelt GmbH vom 18. Oktober 2018 im Projektperimeter dar. Deshalb wurde sie dem Beschwerdeführer zusammen mit dem Bewilligungs- und Einsprachebeschluss zur Kenntnisnahme zugestellt. Das Gutachten der erwähnten Fachfirma AquaPlus AG kommt zum Schluss, dass keine Schutzmassnahmen im Bauperimeter angezeigt sind. Das kleine Laichkraut (*Potamogeton pusillus*) ist zwar eine Rote-Liste Art, stellt jedoch gemäss Bericht aufgrund ihrer Nährstoffansprüche keine primäre Zielart des Vierwaldstättersees dar und ist somit nicht standorttypisch. Der Hinweis des Beschwerdeführers, dass für den Urnersee Unterwasserwiesen gemäss BLN sehr typisch sein sollen, ist somit unbehelflich.

¹ vgl. VGE III 2022 45, E. 7.1.2. vom 22.07.2022.

- ⁸ Ferner ist zu beachten, dass eine weitere Bestimmung der gesichteten Schnecken im Untersuchungsperimeter unterblieb, zumal nur sehr vereinzelt Schnecken nachgewiesen wurden. Eine Ergänzung des Berichts Gewässerökologie wäre in Anbetracht von lediglich sehr vereinzeltem Schneckenauftreten im Projektperimeter unverhältnismässig und daher ist davon abzusehen.
- ⁹ Sollte der Regierungsrat wider Erwarten zum Schluss kommen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers durch das Handeln der Beschwerdegegnerin verletzt wurde, ist dieser Mangel vom Regierungsrat zu heilen. Gemäss der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären.² Die bundesgerichtlichen Vorgaben für eine Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung wären vorliegend erfüllt: Im Rahmen der Beschwerde vor Regierungsrat hat sich der Beschwerdeführer zum Gutachten der AquaPlus AG äussern können, dem Regierungsrat kommt vollständige Überprüfungs-zuständigkeit zu (§ 46 VRP) und eine Rückweisung würde zu einem formalistischen Leerlauf führen.

III. Zu Seite 6; Koordinationsgebot

- ¹⁰ Die Koordination zwischen dem Baubewilligungsverfahrens und den wohlgernekt bestehenden Konzessionen fand statt. Wie von der zuständigen Fachinstanz in Ziff. II.2. des kantonalen Gesamtentscheids festgehalten, werden die bestehenden Konzessionen nach Bauausführung zu einer Konzession vereinigt bzw. bereinigt. Die Rüge der mangelnden

² vgl. zum Ganzen: BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit weiteren Hinweisen.

Koordination resp. der Verletzung des Koordinationsgebots geht somit völlig fehl und ist haltlos.

IV. Zu Seiten 7-9; ENHK-Gutachten und Vorgaben ISOS

- ¹¹ Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin und wohl auch der kantonalen Fachinstanzen bedarf es mangels (erheblicher) Beeinträchtigung eines Objekts in einem Bundesinventar keines ENHK-/EKD-Gutachtens. Das Bundesinventar (ISOS bspw.) kommt seiner Natur nach einem Sachplan oder Konzept im Sinne von Art. 13 RPG gleich.³ Ferner bedeutet die Aufnahme von Brunnen im ISOS (Brunnen 3242) noch nicht, dass der angefochtene Beschluss in Erfüllung einer Bundesaufgabe erging.⁴
- ¹² Die konkrete Umsetzung des ISOS in Form einer allgemein und auch für Grundeigentümer verbindlichen Regelung des Ortsbild- und Denkmalschutzes bleibt dem kantonalen Recht überlassen und hat auf dem Weg der Nutzungsplanung zu erfolgen. Dies ist vorliegend in der Gemeinde Ingenbohl im Rahmen der Nutzungsplanung sowie Kernzonenplanung erfolgt. Es gilt zudem zu beachten, dass sich das projektierte Bauvorhaben im Übrigen ausserhalb des ISOS-A-Gebiets befindet, weshalb die Beurteilung der Vorgaben des ISOS in die kommunale Zuständigkeit fällt. Mit dem vorliegend strittigen Bauprojekt soll eine Aufwertung und Sanierung des derzeit heterogen gestalteten Seeufers erfolgen und das weitergeführt werden, was mit der 1. Etappe bereits umgesetzt wurde. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird insbesondere auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss, namentlich Erwägung 6.2, verwiesen und daran festgehalten. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht zu hören.

³ vgl. BGer 1C_700/2013 vom 11.03.2014, E. 2.3 m.w.H.; BGE 135 II 209, E. 2.1).

⁴ vgl. BGer 1C_700/2013 vom 11.03.2014, E. 2.4.

V. Zu Seiten 10-11; Bootsplätze

- ¹³ Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers halten die projektierten Bootsplätze die Normen ein und es liegt kein Verstoss gegen § 54 PBG vor. Es wird auf Erwägung 6.1 im angefochtenen Beschluss verwiesen und daran festgehalten. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind haltlos und die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.
- ¹⁴ Zusammenfassend wurde die Baubewilligung für die 2. Etappe der Seeufergestaltung Brunnen zu Recht erteilt und die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

Ich ersuche Sie namens der Beschwerdegegnerin, sehr geehrter Herr Landamman und sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte, um antragsgemässen Entscheid und bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



RA MLaw Deborah Basso

Vierfach

Beilagen: Vollmacht vom 15. Dezember 2023
Track and Trace-Auszug Post
Originalakten (Baumappe Nr. 64-23-106)

Kopie: Klientin

VOLLMACHT

Rechtsanwältin Deborah Basso, Bahnhofstrasse 21, 6430 Schwyz

wird von

Gemeinde Ingenbohl, v.d. Gemeinderat, dieser v.d. Gemeindepräsidentin Irène May und
Gemeindeschreiber Aldo Moschetti, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen

betreffend

Beschwerdeverfahren Baubewilligung (2. Etappe Seeufergestaltung Brunnen)

zu allen Rechtshandlungen einer Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln, Abgeben von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellen des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Anheben/Stellen und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft.

Diese Vollmacht wird im Rahmen des Mandatsvertrages erteilt, den die Klientschaft mit der hiermit Bevollmächtigten geschlossen hat.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vollmacht und/oder dem dieser Vollmacht zugrundeliegenden Mandatsvertrag ist das schweizerische Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schwyz.

.....
Brunnen

.....
15.12.2023

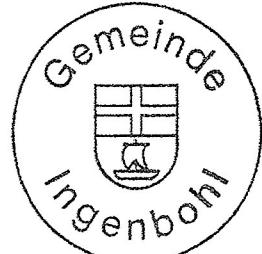
Ort

Datum

Die Klientschaft:

.....
Irene May

.....
Aldo Moschetti



Brief Einschreiben Inland

Sendungsnummer: 98.38.100679.00023849

Zugestellt

10. November 2023

Eingeschriebener Brief Stefan Horvath

Sendungsverfolgung

| | |
|------------------------|---|
| 10 November 2023 10:39 | Zugestellt am Schalter 6440 Brunnen |
| 03 November 2023 07:07 | Avisiert ins Postfach zur Abholung am Schalter 6440 Brunnen |
| 03 November 2023 00:28 | Sendung wurde sortiert für die Zustellung 4621 Härkingen Briefzentrum |
| 02 November 2023 22:42 | Nachsendungsauftrag 4621 Härkingen Briefzentrum |
| 02 November 2023 22:42 | Sendung wurde sortiert für die Zustellung 4621 Härkingen Briefzentrum |
| 02 November 2023 16:51 | Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung 6440 Brunnen |



erhalten am: 2.4.2024

Überbracht

Rechts- und Beschwerdedienst
Bahnhofstrasse 9
6431 Schwyz

Brunnen, 2. April 2024

VB 247/2023

Stefan Horvath gegen Gemeinderat Ingenbohl und Amt für Raumentwicklung

Sehr geehrter Herr Hagenbuch

1. Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungen und der Mitberichte.
2. Gerne nehme ich zu den Vernehmlassungen inkl. den Fachberichten wie folgt Stellung:

Zur Stellungnahme der Gemeinde:

Zu II (S. 3 f.):

3. Es stimmt nicht, dass das Verwaltungsgericht geschrieben hat, die aquatische Flora und Fauna seien ausreichend bekannt. In VGE III 2022 45, E. 7.1.2, steht so etwas nicht.
4. Im Bericht Bolz wurde die Fauna nicht erhoben ("Über das Vorkommen von weiteren Wasserorganismen können keine Angaben gemacht werden" [S. 8 unten Bericht Bolz]).
5. Gemäss Beschluss der Regierung vom 8. April 2014 (RRB 381/2014), E. 1.3.4, müssen je nach Art und Grösse des Projekts auch die Fische und Makrozoobenthos miteinbezogen werden.

6. Die Auffassung der Gemeinde, dies müsse nicht gemacht werden, widerspricht somit RRB 281/2014.
7. Im Übrigen wird auf die Beschwerdeschrift verwiesen.

Zu III (S. 4 f.)

1. Auch die Regierung schreibt in RRB 381/2014 (Beilage 1) vor, dass die "noch offenen Fragen im Kontext mit der Strandbodenutzung so bald wie möglich zu klären" seien.
2. Die Frage der Nutzung des Strandbodens bzw. die Konzessionerteilung muss mit einem Baugesuch koordiniert werden. Bisher wurde keine Konzession erteilt. An den Ausführungen in der Beschwerde wird daher festgehalten.

Zu IV (S. 5)

1. Bundesaufgaben sind Gewässerfragen, Wald usw. Es kann nicht im Ernst behauptet werden, dass in casu (Gewässerfragen, geschützte Lebewesen etc.) keine Bundesaufgabe gegeben sei.
2. Das Bauvorhaben tangiert sodann sowohl das BLN als auch das ISOS.
3. Auch die Regierung hält in RRB 381/2014 mehrmals fest, dass sich Bauvorhaben in der Uferzone gut in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen haben.
4. Der Eingriff ist massiv und die Vorgaben des ISOS und des BLN 1606 werden nicht eingehalten, vgl. Beschwerdeschrift S. 7.
5. Zudem fehlt das obligatorische ENHK/EKD-Gutachten nach wie vor.

Zu Ziff. V (S. 6)

1. Eine Auseinandersetzung mit der Beschwerde fehlt.
2. Es wird auf die Ausführungen in der Beschwerde und das dazu von mir eingeholte Gutachten inkl. meiner Stellungnahme unten verwiesen.

Zur Stellungnahme des ARE:

1. Das ARE setzt sich nicht mit der Beschwerde auseinander und verweist einfach auf die Mitberichte. Es ist daher nachfolgend auf die Mitberichte einzugehen:

Zum Mitbericht des Amts für Kultur

2. Das Amt für Kultur meint, es hätte ein qualitätssicherndes Verfahren stattgefunden, in welchem sich das Siegerprojekt mit dem Ortsbild und der bestehenden Situation auseinandergesetzt habe.
3. So etwas ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es wurde eine Planergemeinschaft beauftragt und offenbar einfach am Anfang offenbar ein Landschaftsarchitekt und ein Architekt von der Planergemeinschaft beigezogen. Was daran ISOS-qualitätssichernd sein soll, ist unerfindlich.

Hat das Amt für Kultur die Akten gelesen? Ist ein Ingenieurbüro fachlich in der Lage ISOS und BLN zu beurteilen?

Das Amt für Kultur scheint denn auch die Akten nicht vollständig studiert zu haben, hat doch z.B. im Jahr 2021 das Ingenieurbüro Staubli, Kurath & Partner AG Varianten für Anlagestege erarbeitet. Was daran "qualitätssichernd" im Sinne des ISOS sein soll, wenn ein Ingenieurbüro plant, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Es ist auch nirgends festgehalten, wie sich das Ingenieurbüro Staubli, Kurath & Partner AG mit dem ISOS und dem BLN 1606 auseinandergesetzt haben soll.

Ich bezweifle auch, dass das Ingenieurbüro Staubli, Kurath & Partner AG irgendwelche Kenntnisse in Bezug auf ISOS und BLN hat.

4. Es ist auch weiterhin nirgends eine Interessenabwägung mit dem ISOS ersichtlich, auch nicht im Mitbericht des Amts für Kultur, geschweige denn von den Ingenieuren Staubli, Kurath & Partner AG.
5. Einfach zu schreiben, die Vorgaben des ISOS seien eingehalten, wie dies vom Amt für Kultur gemacht wird, ist keine Auseinandersetzung mit dem ISOS.

Das Amt für Kultur müsste die Akten lesen, um zu erkennen, dass das Projekt offenbar hauptsächlich von Ingenieuren und nicht von Architekten und dgl. ausgearbeitet wurde. Das ist mitnichten qualitätssichernd im Sinne des Ortsbildes und der Landschaft.

6. Auch die Begründung, warum kein ENHK/EKD-Gutachten einzuholen sei, fehlt. Dass das ISOS beeinträchtigt wird, wird bestätigt. Wo aber wie eingegriffen wird, bleibt völlig unerfindlich und beweist, dass sich das Amt für Kultur überhaupt nicht mit dem vorliegenden Projekt auseinandersetzt hat, sondern einfach irgendetwas behauptet.
7. Es geht aber bei der Einholung eines ENHK/EKD-Gutachtens nicht nur um die baukulturellen Eingriffe, sondern auch um die Beurteilung durch die eidgenössischen Kommissionen der Eingriffe in Flora und Fauna.
8. Diesbezüglich fehlt eine Stellungnahme einer Fachperson zur Frage der Einholung eines Gutachtens vollständig, obwohl die Eingriffe in Flora und Fauna unbestrittenemassen erheblich sind.
9. An der Beschwerde wird vollumfänglich festgehalten, namentlich auch in Bezug auf die Beeinträchtigung des ISOS und der Fauna und Flora sowie zur Pflicht zu Einholung eines ENHK/EKD-Gutachtens.

Zum Mitbericht des Amts für Gewässer

1. Das Amt für Gewässer verweist auf Anhang 3 des technischen Berichts vom 14. Juli 2023, mithin auf den Bericht Bolz, obwohl doch dieser eben gerade festhält, dass die Fauna und weitere Wasserorganismen nicht abgeklärt wurden (vgl. oben).
2. Dieser Widerspruch ist nicht nachvollziehbar.
3. An der Beschwerde wird vollumfänglich festgehalten und auf obige Ausführungen inkl. RRB 381/2014 verwiesen.

Zum Mitbericht des Verkehrsamtes (Abt. Schiffskontrolle des Kt. Schwyz)

4. Das Verkehramt meint, bei den neu geplanten Stegen würde es sich nicht um Stationierungsplätze, sondern ausschliesslich um Anlegeplätze handeln für Personen, die im Zentrum von Brunnen in einem Restaurant etwas konsumieren oder in einem Geschäft etwas einkaufen möchten.
5. Zudem schreibt das Amt wörtlich:

"Was die Positionierung der Anlegeplätze betrifft, wäre es aufgrund des Wellenschlages im Zusammenhang mit Föhnstürmen grundsätzlich vorteilhafter, wenn die Schiffe Bug voran statt parallel zum Ufer belegt werden könnten. Mit der Umgestaltung des Seeufers lassen dies die Platzverhältnisse aber nicht mehr zu".

6. Mit diesen Zeilen wird die Gefahr der neu geplanten Anlegeplätze im Fachbericht anerkannt.

Da sich die Behörden aber im Übrigen weigern, diese Gefahr korrekt abzuklären, habe ich nun selbst ein Fachgutachten eingeholt. Dieses wird ins Recht gelegt und hält namentlich Folgendes fest:

"1. Der Anleger für zwei bis drei Sportboote, Konzession 11, im Osten muss für das Parkieren von Sportbooten als unsicher eingestuft werden. Grössere, schwerere Passagierboote, wie Stauffacher, Albatros, etc. können dort längsseits anlegen und parkieren.

2. Die Plätze mit den heutigen Stegen, Konzessionen 12, 13 und 14, sollen bestehen bleiben. Diese Plätze erlauben auch Booten von mehr als 10m Länge sicheres Anlegen mit Bug voran. Auch ist das Parkieren und Ablegen für jede Art von Booten sicher.

3. Drei von vier an Ost- und Nordseite des SGV-Anlegers geplante Plätze sind Augenwischerei, denn sie werden wegen der beiden Pfosten, dadurch der quer zu Wind und Wellen liegenden An- und Abfahrt nahe dem Ufer gefährlich und kaum nutzbar."

7. Auf den folgenden Seiten wird diese Zusammenfassung noch konkretisiert. Unter Ziff. 3.1.1 wird aufgezeigt, dass bei den neu geplanten parallel zum Ufer liegenden Stegen Boote durch Wind- und Wellengang beschädigt werden können, dass Festmacherleinen reissen können mit unabsehbaren Folgen usw. Es wird auch aufgezeigt, dass vorbeifahrende Schiffe an diesem Ort gefährliche Situationen bringen können.

8. Die neu geplanten Stege am SGV-Kursschiffanleger sind zwar nicht so gefährlich in Bezug auf Wind und Wellen, jedoch aufgrund der Konstruktion trotzdem gefährlich. Nur sehr geübte "Hände" können dort anlegen, sonst wird es gefährlich.
Dort sind die Festmacherpfosten die Gefahr.

BO: Gutachten Sicherheit Bootsplätze vom 31.1.2024

Beilage 2

9. All diese Tatsachen wurden zu Unrecht nicht berücksichtigt namentlich mit der Begründung, bisher ist noch nichts Schlimmes passiert, die Schiffsinhaber hätten eine Sorgfaltspflicht und es handle sich ja nur um Kurzzeitanlegeplätze. Das sind doch keine Begründungen für den Neubau gefährlicher Anlegeplätze.
10. Das Gesetz sieht denn auch nicht vor, dass zuerst etwas passieren muss, damit eine gefährliche Baute nicht erstellt werden darf. Ist, wie vorliegend klar, dass mit einem Neubau eine Gefahr geschaffen wird, darf diese Baute nicht erstellt werden.

Wie sich gerade dieses Wochenende zeigte, kann der Föhn im Übrigen auch sehr rasch, überraschend und massiv auftreten.

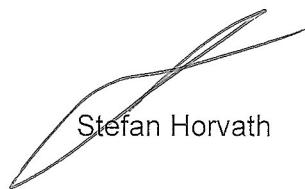
Auch wenn ein Bootsbesitzer vorne am See in einem Restaurant sitzt, kann es, wenn der Föhn richtig kommt, für Boot und Menschen am See schon zu spät sein.

11. Zusammengefasst ist aufgrund der eigenen Zeilen des Verkehrsamtes und des Gutachtens belegt, dass die Neuplanung der Schiffsanlagen eine Gefahr für Mensch und Sachen darstellt, weshalb die Bewilligung zu verweigern ist.
12. Es kann abschliessend auch nicht im Ernst behauptet werden, wie dies das Verkehrsamt macht, die notwendigen Konzessionen seien schon vorhanden.

Diese neue Aussage im Mitbericht widerspricht denn auch den eigenen Aussagen in der Baubewilligung, wonach die Konzessionen 12, 13 und 14 aufgehoben würden und es bezüglich der Konzessionen 11 und 15 Änderungen bedürfe. An der Rüge der mangelnden Koordination wird ebenfalls festgehalten.

Abschliessend ersuche ich um antragsgemässen Entscheid.

Freundliche Grüsse



Stefan Horvath

Im Doppel

Beilagen: RRB 381/2014 und Gutachten vom 31.1.2024

| | | |
|--|---|---|
| Ludwig Nünlist Gersauerstrasse 17 CH-6440 Brunnen Tel: +41 41 763 07 95 ludwig.nuenlist@bluewin.ch | Seeufergestaltung Brunnen, 2. Etappe | Projekt: «2.Etappe» Erstellt: 31.01.24 Geändert: 31.01.24 Version: 2 Durch: Ludwig Nünlist Ablage: 202240131_NuL_Beurteilung Bootsätze 2. Etappe.docx |
|--|---|---|

Gestaltung der Bootsparkplätze für Gäste

1 AUSGANGSLAGE

Gegen die Baubewilligung 2. Etappe Schiffsländeplatz-Bellevuequai vom 30.10.2023 der Gemeinde Ingenbohl wurde von Stefan Horvat am 30.11.2023 Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde nennt unter dem Titel «Gesetzlich unzulässige Bootsplätze» einige Mängel in der Planung.

Als erfahrener Sportbootskipper* und Ausbildner für die Fahrt auf Hochsee sehe ich mich veranlasst dazu einige Feststellungen einzureichen. Meine Äusserungen basieren auf den Unterlagen der Baubewilligung, besonders auf der Skizze «Seeufergestaltung Brunnen 2. Etappe, Konzession Gästeplätze», SK& vom 21.06.2021 aus der Aktennotiz, SK&, 18.06.2021, Dominik Guidon (siehe Anhang 1) und der genannten Erfahrung. Da wenig konkrete Vorschriften für Bau von Anlegern mit deren Einpassung in die jeweils vorliegende Situation bestehen, verzichte ich Referenzen wie z.B. Art. 160 der Schifffahrtsverordnung, 747.201.1, die 'nur' besagt: «Anlagen für die Schifffahrt müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt sind und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet wird».

2 ZUSAMMENFASSUNG

- Der Anleger für zwei bis drei Sportboote, Konzession 11, im Osten, muss für das Parkieren von Sportbooten als unsicher eingestuft werden. Grössere, schwerere Passagierboote, wie Stauffacher, Albatros, etc. können dort längsseits anlegen und parkieren.
- Die Plätze mit den heutigen Stegen, Konzessionen 12, 13 und 14, sollen bestehen bleiben. Diese Plätze erlauben auch Booten, von mehr als 10m Länge, sicheres Anlegen mit Bug voran. Auch ist das Parkieren und Ablegen für jede Art von Booten sicher.
- Drei von vier an Ost- und Nordseite des SGV-Anlegers geplanten Plätze sind Augenwischerei, denn sie werden wegen der beiden Pfosten, dadurch der quer zu Wind und Wellen liegenden An- und Abfahrt nahe dem Ufer gefährlich und kaum nutzbar.
- Im Wesentlichen ist die bestehende Platzordnung beizubehalten.

3 BEGRÜNDUNGEN

3.1 ANLEGER IM OSTEN, KONZESSION 11

Aus Baubewilligung und Situationsskizze schliesse ich, dass der Steg fest, also kein Schwimmsteg geplant ist. Dieser Anleger ist für die meisten Sportboote höchst ungeeignet und unsicher!

3.1.1 Wind- und Wellengang

Der Anleger liegt parallel zum Ufer und damit quer zu Wind- und Wellengang, da an dieser Stelle der Wind vorwiegend aus Süden (Föhn) und Südwest bis Westen kommend, also 'auflandig' ist. Die Boote werden:

1. Auf das Ufer zugeschoben, sogenannte Legerwall-situation. Diese ist speziell bei langsamer Fahrt gefährlich.
2. Nach dem Anlegen, vom Wind gegen den Steg gepresst und
3. von den Wellen zum Rollen und Stampfen angeregt. Die daraus sich aufwiegelnden Bewegungen des Bootes können extrem werden. Der Schutz durch Fender und anderen Massnahmen kann dabei verloren gehen:
 - 3.1. Fender können abgerissen werden oder bleiben auf dem Steg liegen.
 - 3.2. Festmacherleinen können reissen, mit unabsehbaren Folgen.
 - 3.3. Schäden an Rumpf, Reling und Einrichtungen sind oft die Folge.
 - 3.4. Es besteht auch die Gefahr von Personenverletzungen im und um das Boot.
4. Schwere Boote, wie Nauen oder «Party-Boote» sind davon weniger betroffen und werden zudem von Bootsführern mit einer Bewilligung geführt, die grosse Erfahrung sicherstellt.

3.1.2 Wellen von vorbeifahrenden Schiffen

Wellen von vorbeifahrenden Schiffen kommen unvermittelt und können die Wellen des Windes unerwartet verstärken, was vor allem für die Mannschaft gefährlich wird.

Kursschiffe, die in Brunnen an- und ablegen kommen sehr nahe an diesem Steg vorbei. Dies zeigt sich auch in der Vorgabe, dass «Päckli-Liegen» verboten ist. Die Schiffe sind an dieser Stelle zwar nicht mehr oder noch nicht schnell, trotzdem ist der Wellenschlag für manövrierende Boote erheblich und wird verstärkt vom Ufer zurückgeschlagen.

Auch diese Wellen führen für kleine Schiffe und Mannschaft zu erheblichen Gefahren. Die Sicherheit ist oft durchwegs eingeschränkt.

3.2 ANLEGER SENKRECHT ZUM UFER, KONZESIONEN 12, 13 UND 14

Diese drei Anleger, bis zu fünf Booten Platz bietend, sollen aufgehoben zu werden. Dieser Beschluss ist nicht nachvollziehbar, denn

1. das Anlegemanöver erfolgt Bug voran und ist sehr sicher, auch bei Wind und Wellengang gut steuerbar. Wind und Wellen auf Heck und Hinterseiten haben wenig Einfluss auf die Manövrierbarkeit eines Bootes.
2. das Ablegemanöver erfolgt rückwärts mit genügend Freiraum auf allen Seiten, unabhängig vom Antrieb. Auch die Aktivitäten am SGV-Kursschiff-Anleger und am bestehenden Steg, Konzession 11, sind gut überblickbar.

3. auch Boote länger als 10m. können hier sicher an- und ablegen.
4. die Sanierung der Stege ist auch bei Ersatz durch Neue überblickbar. Sie sollten auf jeden Fall etwas tiefer gelegt und die Stege mit den Konzessionen 13 und 14 je ca. 1 - 2m verlängert werden.
5. die am Ufer entlang geplanten Stufen können beibehalten werden, analog den Gästeplätzen im Föhnenhafen.
6. Das seitliche Ufer bei Steg, Konzession 12, wird nicht wie geplant schräg gebaut, sondern wie bestehend erhalten. Damit bleibt der Platz der Konzession 12 erhalten.

3.3 ANLEGER ÖSTLICH UND NÖRDLICH AM SGV KURSSCHIFFANLEGER, KONZESSION 15

Die heutige Lösung bietet am Steg östlich des Zugangs zum Anleger der SGV Kursschiffe und am Steg nördlich davon je 1 bis 2 Parkplätze für Boote abhängig von ihrer Grösse.

Die Planung, gem. Anlage 1, sieht unter Konzession 15, bis zu vier Parkplätze vor. Davon liegen zwei am Steg nördlich am SGV-Anleger.

Die beiden geplanten Plätze zwischen Festmacherpfosten senkrecht zum östlichen Steg sind kaum nutzbar, denn:

1. Die Festmacherpfosten sind 5m vom Steg entfernt. Dies gestaltet bereits das Anlegemanöver zur grossen Herausforderung für Schiffführer und Mannschaft.
 - 1.1. Der uferseitige Platz ist weniger kritisch, da seitlich die Pfosten am Ufer helfen.
 - 1.2. In der Mitte, Platz 3.0x10, muss das Boot in mehreren Schritten festgemacht werden. Dazu sind mehrere geübte «Hände» notwendig, was die Sicherheit erheblich einschränkt, und auf jeden Fall die Führerprüfungsanforderungen bei weitem überschreitet.
2. Der uferseitige Platz kann auch ohne Wind und Wellen nur mit Booten mit Z-Antrieb oder rechtsdrehender Welle problemlos verlassen werden. Auch hier sind mehrere geübte «Hände» und ein geübter Schiffführer notwendig.
3. Der äussere Platz, in der SW-Ecke, stellt ähnliche Anforderungen an Schiffführer und Crew wie an den inneren beiden Plätzen, sobald der 2.5x8-Platz östlich belegt ist. Liegt dort ein grösseres Schiff, kann nur noch von sehr geübten Schiffführern und Crews angelegt werden.
Wenn am Ost-Steg keine Boote liegen, ist das An- und Ablegen problemlos, da der SGV-Anleger bereits einen leichten Schutz vor Wind und Wellen bietet. Das parkierte Boot wird vom Steg weggetrieben und dadurch ist Rollen und Stampfen kaum schädlich oder gefährlich; das Ablegen wird vom Wind sogar erleichtert.
4. Die neu geplante Anordnung sieht zwar nach viel Platz aus, ist aber durch die zusätzlichen baulichen Massnahmen (Festmacherpfosten) in der Nutzung stark eingeschränkt.

Diese Platzordnung ist eine Scheinlösung und sollte verworfen werden.

Die bestehende Lösung ist hier die sicherste, da die Einschränkungen durch bauliche Massnahmen am geringsten sind. Dies überlässt das Finden der Manöverlösung am weitesten dem Schiffführer, der auch die Eigenschaften seines Boots am besten kennt und die Verantwortung für die Sicherheit trägt.

Brunnen, 31.01.2024, Ludwig Nünlist

Gestaltung der Bootsplätze für Gäste

Seite 3/5

31.01.2024, Ludwig Nünlist

4 *MEIN HINTERGRUND ALS *ERFAHRENER SPORTBOOTSKIPPER*

Ludwig Josef Nünlist, geb. 18. April 1945 von Niedererlinsbach in Brunnen, dipl. masch. Ing. HTL

4.1 SEEFAHRERISCHE AUSBILDUNG

- 1998, Bootführerscheine D und A, Segel- und Motorboot-Ausweis (Kt. LU).
- 2000, CH Hochseeausweis, Hochseesegelschule Rorschach.
- 2001 Funkausweis, ROC, Restricted Operators Certificate (BAKOM).
- 2004 Funkausweise, SRC & LRC, Short- & Lang Range Certificate (BAKOM).
- 2011, Skipper des CCS, Cruising Club der Schweiz (Regionalgruppe Vierwaldstättersee).
- 2012, Astronavigation, Ausbildung und Prüfung des CCS.
- 2014, CCS-Berechtigung zur Bestätigung der «Radarpraxis», Bestätigung der Fähigkeit eine Yacht unter erschwerten Sichtbedingungen mittels RADAR-Einsatz zu führen.
- 2019, Radarpatent, FLB Christophorus, Feuerlöschboot Basel, Patent für Rhein und CH-Binnengewässer.
- 2019, Skipper Instruktor des CCS.

4.2 SEEFAHRERISCHE AKTIVITÄTEN

- 1971, frühe Seglererfahrungen in den Gezeitengewässern von Maine, USA, mit 470 (Dinghy).
- 1998 – 2004, Törns in der Karibik, Balearen, Azoren und Südtürkei als Crewmitglied.
- 2001 – 2012, Ausbildungsverantwortlicher der RGV und Instruktor für Hochseeausweis (Gezeiten und Navigation), Dieselmotoren und Bootselektrik.
- 2005 – 2011, Törns mit CCS als Crewmitglied oder Skipper2 und Skipper privater Törns in den Balearen.
- 2012 – 2019, Skipper von Törns des CCS davon ca. 20 Ausbildungs-, 10 Ferien- und 2 Meilentörns in Nord-, Ostsee und Mittelmeer, RYA-Ausbildung «Yacht Master Offshore».
- 2019 – 2023, 3 Törns als Skipper Instruktor in Nord und Ostsee und 2 Überführungstörns je einer in der Ostsee und einer in Nord und Ostsee (via Göta-Kanal)
- 2020 ff, Radarausbildung für angehende CCS-Skipper mit praktischen Übungen auf dem Vierwaldstättersee, Ziel Befähigung der Führung eines Schiffes bei verminderter Sicht.
- 2023 altershalber Rücktritt als CCS-Skipper.

Zusammengefasst ergeben sich ca. 15'000 sm wovon ca. 10'000 sm mit Segel- und 5000 mit Motorboot wovon ca. 10'000 sm als Skipper und weit über 100 angelaufenen Häfen, resp. Marinas. Diese Erfahrung gibt mir auch Fähigkeit Anlegerstellen auf ihre Eignung als Bootsparkplatz zu beurteilen.

5 ANLAGEN

5.1 SEEUFGESTALTUNG BRUNNEN 2. ETAPPE, KONZESSION GÄSTEPLÄTZE, SK&, 21.06.2021

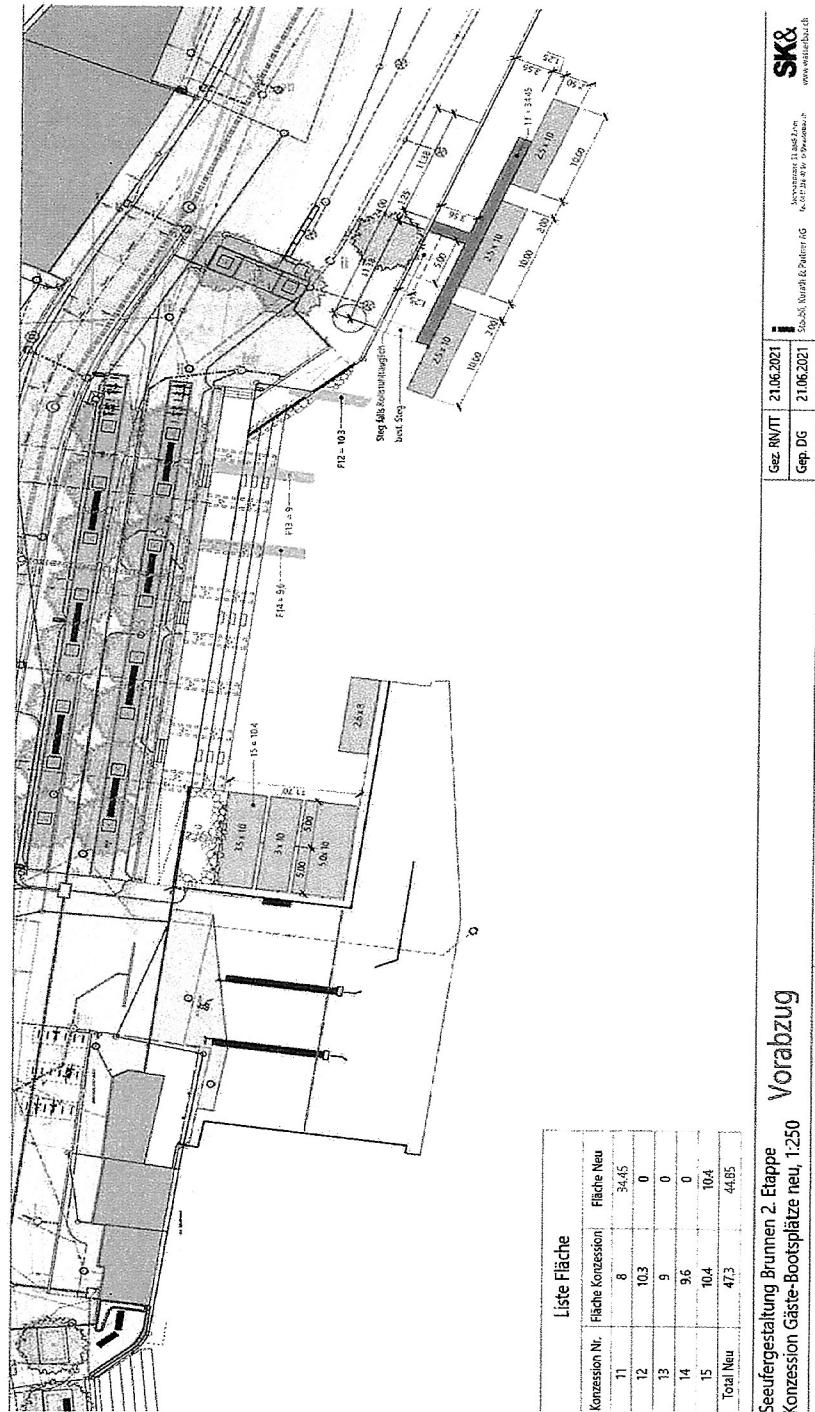


Abbildung 1